

Gravamina et Monita Principum.

(Art. XV.

(XXVI)

§. 9.

(Erweitert durch Zusatz.)

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Rechte verfangen wären, sollen selbige auf schleunigste ausgeführt und entschieden: Auch, daß ein solches wirklich geschehe, von Uns dergestalten aufgesehen werden, daß ein jedes beeder Unserer Reichsgerichte ein Verzeichniß der bey solchem mit Recht verfangenen derley Sachen verfasse, und Unser Reichs-Hof-Rath jeden Jahrs bey Uns, Unser und des Reichs Kammergericht aber in gleicher Frist, bey Ermanglung einer Visitation, an Uns und die Reichsversammlung anzeigen sollen, welche dieser Sachen immittelst über die neu angebrachte in dem Weg der Güte, oder jenem des Rechts abgethan worden seyen, und aus was für erheblichen Ursachen eine jede der übrigen noch in Rückstand hafte.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVI.)

den und Religionen, auch in Sachen Uns und Unsers Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge.

§. II.

(Niemand auffer Reichs vor Gericht zu laden.)

Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthanen des Reichs zur Rechtfertigung aufferhalb dem Reich teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen, begehren, sondern innerhalb dessen sie alle und jede, laut der guldenen Bulle, der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Gesäzen zu Verhör- und Ausföhrung ihres Rechtes kommen und entscheiden lassen.

§. III.

(Reichs-Gericht in statu quo zu lassen.)

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tage für gut befunden.

§. IV. (XXVII)

(Unpartheyische Justiz und glimpflicher Styrus.)

Wir wollen die Justiz, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, bey dem Cammer-Gericht und Reichs-Hofrath unpartheylich administriren, anbey verfü-

gen

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVI.)

seres Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten und denselben Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

§. 2.

(Durch Rechtspflege im Reiche.)

Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung aufferhalb dem Reiche deutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehenempfangniß dahin zu kommen begehren, sondern innerhalb dessen sie alle und jede, laut der goldnen Bulle, der Kammergerichtsordnung und anderer Reichsgesetze zu Verhör- und Ausföhrung ihres Rechtes kommen und entscheiden lassen.

§. 3.

(Erhaltung der Reichsgesetze.)

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tage für gut befunden.

§. 4. (XXVII)

(Unpartheyische Justiz und glimpfliche Ausdrücke gegen die Stände.)

Wir wollen die Justiz nach Inhalt des Instrumenti Pacis beim Kammergericht und Reichs-Hofrath unpartheylich administriren, anbei verfü-

las-

Project d. perpetuirl. B. Capit.

ohne Unterschied der Personen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen, sein und seines Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheiten, und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

§. 2. Es will und soll auch der Römische Kayser keinen Stand oder Unterthanen des Reichs, zu Rechtfertigung aufferhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen begehren, sondern vornemlich innerhalb dessen Sie alle und jede, laut der güldnen Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Gesetzen zur Verhör- und Ausföhrung seines Rechtes, kommen und entscheiden lassen.

§. 3. Es soll und will auch der Römische Kayser

ser

Gravamina et Monita Prin-
cipum.
(Art. XVI.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.
(Art. XVI.)

(XXVII)

§. 4. *)

(Monitum.)

Nachdem, daß die Kurfür-
sten von denen unglimpflichen
Ausdrückungen derer Reichsge-
richte mehr als andere Stände
ausgenommen seyn sollen, kein
Reichsgesetz obhanden; So wäre
auch solche Exception als eine
allgemeine Beschwerde anzuse-
hen.

*) „Bleibt es bey dem Monito von
1764.“

W. Capit. Joseph II.

(Art. XVI.)

gen lassen, damit in denen ein- wie andern Orts ergehenden Erkennissen deren unglimpflichen Ausdrückungen bevorab gegen die Churfürsten des Reichs, sich enthalten werde.

§. V.

(Verhütung der Thätlichkeiten, lite petente.)

Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in Rechtshängigen Sachen, und unter wäherender litis Pendency kein Stand den andern, mit Repressalien, Arresten und andern, wider die Reichs-Satz- und Ordnungen auch wider den allgemeinen Friedensschluß laufende Thätlichkeiten beschwere.

§. VI.

(Ordnungen deren Reichs-Gerichte.)

Und darinn über die bereits aufgerichtete und verbesserte, oder noch aufrichtende und verbessernde Cammergerichts-Reichs-Hofraths- und Executions-Ordnungen fest halten.

§. VII.

(Reichs-Gerichte einander nicht einzugreifen.)

Dem Process dieser Reichs-Gerichten seinen stracken Lauf, auch keinem von den andern einzugreifen, oder Processus avociren, vielweniger über die Senten-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVI.)

lassen, damit in den ein- wie andern Orts ergehenden Erkennissen der unglimpflichen Ausdrücke gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sich enthalten werden.

§. 5.

(Verhütung der Thätlichkeiten.)

Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in Rechtshängigen Sachen, und unter wäherender litispendenz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und andern wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedensschluß laufenden Thätlichkeiten beschwere.

§. 6.

(Ordnungen der Reichsgerichte.)

Und darinn über die bereits aufgerichteten und verbesserten, oder noch aufrichtenden und verbessernden Cammergerichts-Reichshofraths und Executions-Ordnungen festhalten.

§. 7.

(Wechselseitiges Verhältnis derselben.)

Dem Prozesse dieser Reichsgerichte seinen stracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen, oder Prozesse avociren, vielweniger über die sententias und judi-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

ser kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Er mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden.

§. 4. Es will der erwählte Römische Kayser die Justiz, nach Inhalt des Instrumenti Pacis bey dem Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath unpartheylich administrieren lassen,

§. 6. und darinnen über die bereits aufgerichtete und verbesserte, oder noch aufrichtende und verbessernde Cammer-Gerichts-Reichs-Hofraths und Executions-Ordnung fest halten,

§. 7. dem Prozeß dieser Reichs-Gerichte seinen stracken Lauf lassen, und dem Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zugeschehen gestatten,

§. 9. auch wider diese seine Zusag die goldene Bull, die Reichs-Hofraths- und Cammergerichts-Ordnung, oder wie dieselbe inskünftig geändert und verbessert werden möchte, dem ob angeregte Frieden in Religions- und Profan-Sachen, auch dem

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVI.)

rentias und Judicata Camerae, von dem Kayserlichen Reichshof-Rath, unter was vor Praetext es seye, cognosciren lassen, dem Cammergericht durch keine absonderliche Kayserliche Rescripta die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichtes an die Reichs-Versammlung, in denen dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Reichshof-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geschehen gestatten.

§. VIII.

(Manutenenz des Cammer-Gerichts.)

Insonderheit aber ermeldtes Kayserliche und Reichs-Cammergericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit und Reichsconstitutionsmäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männlichen in allewege schützen, erhalten und handhaben.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVI.)

judicata Camerae von Unserm Reichshofrath, unter was für Prätex es sey, cognosciren lassen, dem Kammergerichte durch keine absonderliche kaiserliche Rescripte die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichtes an die Reichsversammlung, in den dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Reichshofrath und Kammergerichte keinen Einhalt thun, noch von andern im Reiche directe oder indirecte zu geschehen, gestatten.

§. 8.

(Handhabung des Kammergerichts.)

Insonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht, für Uns alleine keine Instruktionen noch Inhibitionen, eben so wenig auch in particulari an Unsern und des Reichs Kammerrichter in Justizsachen keine Verfügung, noch auch Rescripte auf Einsendung der protocollorum pleni et senatum erlassen, sondern dafers etwas an dieses Gericht zu verfügen, daß solches von Uns und des Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen, überhaupt aber ermeldtes kaiserliche und Reichskammergericht bei seinen Gerechtsamen, Gerichtsbar-

§. IX.

S

keit

Project der perpetuirlichen B. Capit.

dem Land-Frieden, sammt der Handhabung desselben, wie auch mehr ermeldtem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß und dem zu Nürnberg Ao. 1650 aufgerichteten Executions-Receß, und andere Geseze und Ordnungen, so jezo gemacht, und künftig mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat, oder Commission, oder ichtwas anders beschwerliches ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weise oder Wege.

§. 10. Dergleichen auch für sich selbst wider solche gülden Bull und des Reichs Freyheit den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß und Land-Frieden, sammt der Handhabung desselben, von niemanden nichts erlangen, noch auch ob Ihme, oder seinem Hauß, etwas dergleichen aus eigener Bewegniss gegeben würde, nicht gebrauchen; Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articeln und Punkten einiges zuwider erlanget, oder ausgehen würde, das alles soll kraselos, tod und ab seyn, immassen der Römische Kayser es jezt als dann, und dann als jezt, hiermit

W. Capit. Joseph II.

(Art. XVI.)

§. IX.

(Nichts gegen die Reichs-Fundamental-Gesetze ergehen zu lassen.)

Auch wider diese Unsere Zusage, die goldene Bulle, die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wider Dieselbe inskünftig geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden, in Religion- und Profan Sachen, auch den Land-Frieden, sammt der Handhabung desselben, wie auch mehr ermeldten Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluss, und den zu Nürnberg 1650 aufgerichteten Executions-Recess und andere Gesetze und Ordnungen, so jezo gemacht, und künfftig mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthun mögten aufgerichtet werden; kein Rescript, Mandat oder Commission oder etwas anders beschwerliches, so wenig provisorie als sonst, ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weis oder Wege.

§. X.

(Noch zu erlangen, oder sich dessen zu gebrauchen.)

Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns selbst wider obgemeldte

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVI.)

keit und reichskonstitutionsmäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männlichen in alle Wege schützen, erhalten und handhaben.

§. 9.

(Nichts gegen die Reichsgesetze ergehen zu lassen.)

Auch wider diese Unsere Zusage, die goldene Bulle, die Reichs-Hofraths- und Kammergerichts-ordnung, oder wie Dieselbe inskünftig geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden, in Religions- und Profansachen, auch den Landfrieden sammt der Handhabung desselben, wie auch mehr ermeldten Münster- und osnabrückischen Friedensschluss und den zu Nürnberg 1650 aufgerichteten Executionsrecess und andere Gesetze und Ordnungen, so jezt gemacht, und künfftig mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath und Zuthun mögten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat oder Commission oder etwas anders beschwerliches, so wenig provisorie als sonst ausgehen lassen oder zu geschehen gestatten, in einige Weis oder Wege.

§. 10.

(Nichts gegen die Reichsgesetze zu erlangen.)

Weiters sollen und wollen Wir auch für Uns selbst wider obgemeldte

Project der perpetuirlichen W. Capit.

mit cassiret, tödtet und abthut, und wo Noth, denen beschwerten Partheyen verhalben nothdürftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und widerfahren zu lassen schuldig seyn will, Arglist und Gefährde hierinn ausgeschieden.

§. 12. Auch will der Römische Kayser nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andre seine Rätthe, und Ministri, wie die Namen haben mögen, insgesammt, oder jemand derselben, sich in die Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einheimischen, oder darinn auf einigerley Weise dem Reichs-Hof-Rath eingreifen, vielweniger mit Befehlen, oder Decreten beschweren oder irren, oder ihme in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Wege, Maß und Ziel geben,

§. 13. noch auch daß einige Proceß, Mandata, Decreta, Erkenntnissen und Verordnungen, was Namens oder Gestalt dieselbe seyn möchten, anderswo als im Reichs-Hof-Rath resolviert noch ohne dessen Vorbewußt expedirt werden sollen.

§. 14. Wann auch deme allen zu entgegen inskünftig etwas Widriges vorgenommen werden

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVI.)

gemeldte goldne Bulle, und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluss und Land-Frieden, sammt der Handhabung desselben, von niemand etwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserem Hause etwas dergleichen aus eigener Bewegung gegeben würde, gebrauchen.

§. XI.

(Cassation alles Widrigen.)

Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articulen und Punkten, einiges zuwider erlanget, oder ausgehen würde, das alles soll kraftlos, tod und ab seyn, immassen Wir es jezt als dann, und dann als jezt hiermit cassiren, tödten und abthun, und wo Noth, denen beschwerten Partheyen derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

§. XII.

(Verbottne Einmischung der Kayserlichen Ministers in die vor den Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen.)

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Rätthe und Ministri, wie die Namen haben mögen, insgesammt oder jemand

der-

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVI.)

meldte goldene Bulle und des Reichs Freyheit den Frieden in Religions- und Profan-Sachen, auch münster- und osnabrückischen Friedensschluss und Land-frieden, sammt der Handhabung desselben, von niemand etwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserm Hause etwas dergleichen aus eigener Bewegung gegeben würde, gebrauchen.

§. II.

(Cassation alles Widrigen.)

Ob aber diesen und ander in dieser Kapitulation enthaltenen Artikeln und Punkten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll kraftlos, tod und ab seyn, immassen Wir es jezt als dann und dann als jezt hiermit cassiren, tödten und abthun, und wo Noth, den beschwerten Partheien derhalben nothdürftig Urkund und briefliche Scheine zu geben und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

§. 12.

(Verbot der Ministerialeingriffe.)

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Rätthe und Minister, wie die Namen haben mögen, insgesammt oder jemand

§ 2

der-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

den oder entstehen möchte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath sammt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Er dann damit allergnädigst anhören, und Sie, nebst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden, wider männliches Anfeinden, Kayserlich schützen, und das gesammte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der Ihme gebührenden Autorität gegen andere seine Rätthe und Ministros Ernst- und kräftiglich handhaben soll und will;

§. 15. Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset, und Ihme referirt werden solle, will er sich solches, im Abwesen des Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und Reichs-Vize-Canzlers mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichs-Hof-Räthen beeder Religionen, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinem andern Rath resolviren;

§. 16. Was auch einmal in erst gedachten seinen Reichs-Hof-Rath oder Cammergericht in Judio contradictorio cum debita causae cognitione ordentlicher Wei-

Wei-

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVI.)

derselben sich in des Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weiß demselben eingreifen, vielweniger mit Befehlen, oder Decreten beschweren, oder irren, oder ihm in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Wege Maasß und Ziel geben.

§. XIII.

(Und deren Resolution und Expedition ohne dessen Vorbewußt.)

Noch auch, daß einige Prozesse, Mandata, Decreta, Erkenntnissen und Verordnungen, wes Namens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hof-Rath resolvirt, noch ohne dessen Vorbewußt expedirt werden sollen.

§. XIV.

(Cassation alles widrigen und Manutenenz des Reichs-Hof-Raths.)

Wann auch dem allen zu entgegen inskünftig etwas widrigen vorgenommen werden oder entstehen mögte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath sammt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie nächst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und

Be-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VVI.)

derselben sich in des Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hofrath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weise demselben eingreifen, vielweniger mit Befehlen, oder Dekreten beschweren, oder irren, oder ihm in cognoscendo vel judicando oder sonst in einige Wege Maß und Ziel geben.

§. 13.

(In Reichs-Hofraths-sachen.)

Noch auch, daß einige Prozesse, Mandate, Dekrete, Erkenntnisse und Verordnungen, wes Namens oder Gestalt dieselben seyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hofrath resolvirt, und ohne dessen Vorbewußt expedirt werden sollen.

§. 14.

(Cassation dessen, was dagegen geschieht.)

Wenn auch dem allem zu entgegen inskünftig etwas widriges vorgenommen werden oder entstehen mögte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hofrath sammt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie nächst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffe und

Be-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es vörderst allerding verbleiben, und nirgend anderst, es seye dann durch den ordentlichen Weg der in oft ermeldtem Friedens-Schluß beliebter und nach dessen Art. 5. § quoad processum judicarium etc. anstellender Revision oder Supplication von neuem in cognition gezogen,

§. 17. die am Kayserlichen Cammergericht aber anhängig gemachte, und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht ab- noch an seinen Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von ihme aufgehoben, und dagegen inhibiret, oder sonst auf andere Weise rescribirt, auch was hinkünfftig dagegen vorgenommen, als null und unkräftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVI.)

Beschwerden, wider männigliches Anfeinden kräftiglich schützen, und das gesammte Reichs-Hofraths-Collegium, bey der ihm gebührenden Auctorität gegen andere Unsere Rätthe und Ministros ernst- und kräftiglich handhaben sollen und wollen.

§. XV.

(Relation der Reichs-Hofraths-Gutachten.)

Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Justiz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset, und Uns referiret werden sollte, wollen Wir solches anders nicht, als im Anwesen des Reichs-Hof-Raths-Praesidenten und Reichs-Vice-Canzlern mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichs-Hof-Rätthen beyder Religion, insonderheit, wann die Sache beyderseits Religions-Verwandten betrifft, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen und in keinem andern Rath resolviren.

§. XVI.

(Remedia gegen die Cammergerichts-Urtheil.)

Was auch einmal in erstgedachten Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in *Judicio contradictorio, cum debita causae cognitione*, ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es förderst allerdings verbleiben und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weeg der in ostermeldtem Friedens-Schluß beliebter, und nach dessen Art. 5. §. *quoad processum judicium*

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVI.)

Beschwerden, wider männigliches Anfeinden kräftiglich schützen, und das gesammte Reichs-Hofrathskollegium, bei der ihm gebührenden Auctorität gegen andere Unsere Rätthe und Minister ernst- und kräftiglich handhaben sollen und wollen.

§. 15.

(Resolvirung der Reichshofrathsgutachten.)

Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Justiz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset und Uns referiret werden sollte; wollen Wir solches anderst nicht, als in Anwesen des Reichshofraths-praesidenten und Reichsvizekanzlers mit Zuziehung der Re- und Korreferenten, und anderer Reichshofrätthe beider Religion, insonderheit wenn die Sache beyderseits Religionsverwandte betrifft, vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen, in keinem andern Rathe resolviren, und den vorgeschriebenen modum als eine *formam essentialem* beobachten. Es sollen jedoch diese an Uns von dem Reichshofrath zu erstattende Vota bey Justizsachen überall nach Anleitung der Reichshofrathsordnung nur in dem §. 18. et 20. Tituli V. derselben bestimmten Fällen, oder wenn wichtige den allgemeinen und öffentlichen Ruhestand betreffende Umstände mit eintreten, Statt finden und durch die darauf zu ertheilenden Resolutionen soll die Justiz nicht sistiret, sondern befördert werden.

§. 16.

(Rechtsmittel gegen die reichsgerichtlichen Urtheile.)

Was auch einmal in erstgedachtem Reichshofrath oder Kammergerichte in *judicio contradictorio cum debita causae cognitione* ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es förderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weeg der in ostermeldtem Friedensschluß beliebten und nach dessen Art. V. §. *quoad processum judicium*

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVI.)

rium anstellender Revision oder Supplication von neuem in Cognition gezogen.

§. XVII.

(Verbott die am Cammer-Gericht anhängige Sachen an den Reichs-Hof-Rath zu forderen.)

Die am Kayserlichen Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen von dar nicht ab- noch an den Reichs-Hofrath gefordert, noch von Uns aufgehoben und dargegen inhibiret, oder sonst in andere Weise rescribiret, ingleichen die während allda Rechtsabhängiger Hauptsache daraus entspringende Neben-Punkten, welche in jene vergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bey dem Reichs-Hof-Rath nicht angenommen, auch inskünftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

Articulus XVII.

§. I. (M)

(Execution der abgeurtheilten Sachen nicht aufzuhalten.)

Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefället, und dasselbe kraft Rechtens ergriffen, so sollen

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVI.)

anstellenden Revision oder Speculation, von neuem in Cognition gezogen.

§. 17.

(Verhältniß beider Reichsgerichte.)

Die am Kayserlichen Kammergericht aber anhängig gemachten und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen von da nicht ab- noch an Unsern Reichshofrath gefordert, noch von Uns aufgehoben und dagegen inhibiret, oder sonst in andere Weise rescribiret, ingleichen die während allda rechtsabhängigen Hauptsache daraus entspringende Nebenpunkte, welche in jene bergestalt, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bey dem Reichshofrathe nicht angenommen, auch ins künftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräftig vom Kammergerichte gehalten werden.

Articulus XVII.

§. I. (M)

(Execution der reichsgerichtlichen Urtheile.)

Wenn nun im Reichshofrath oder Kammergericht ein Endurtheil gefället, und dasselbe kraft Rechtens ergriffen; so sollen und wollen

Project der perpetuirlichen B. Capit.

(1771-1772)

Articulus XVII.

§. I. Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammergericht ein End-Urtheil gefället, und dasselbe kraft Rechtens ergriffen, so soll und will der Römische Kayser dessen Execution in keiner